

die Deutsche Bucherei durch einen Zuschuß aus Mitteln des Reichs zu unterstützen, und daß die Sächsische Staatsregierung und die Stadt Leipzig den mit ihnen am 3. Oktober 1912 über die Gründung der Deutschen Bucherei abgeschlossenen Vertrag, der 1923 abläuft, durch einen neuen Vertrag ersetzen, sodas die Weiterführung der Deutschen Bucherei auch unter den neuen Zeitverhältnissen aus Kosten des Reiches, des Staates und der Stadt gewährleistet bleibt.

## § 6 c.

Die Auslassung der Worte „und Frauen“ entspricht der eingangs bereits behandelten Gleichstellung der Frau.

## § 7 Ziffer 1.

Bisher konnte eine Firma, deren Inhaber oder verantwortlicher Leiter Mitglied des Börsenvereins war, im Falle seines Todes die Rechte der Mitgliedschaft nur bis Ende des Jahres beanspruchen. Daraus ergab sich eine gewisse Ungerechtigkeit, die sich namentlich dann zeigte, wenn das betreffende Mitglied in den letzten Monaten des Jahres verstorben war und es bis zum Jahresluß nicht gelang, infolge erschwelter Erbschaftsregulierungen die Firmenverhältnisse zu regeln, sodas der Eintritt des neuen Inhabers in den Börsenverein nicht rechtzeitig erfolgen konnte. In solchen Fällen soll in Zukunft die Fortgewährung der Mitgliederrechte bis zur Dauer eines Jahres unter den satzungsgemäßen Bedingungen ermöglicht werden.

## § 7 Ziffer 3 b.

Die nach der bisherigen Vorschrift gebotene längere Stundung des Mitgliedsbeitrages erscheint mit Rücksicht auf die großen Vorteile, die den Mitgliedern zustehen, nicht mehr angebracht; eine Frist von 3 Monaten nach zweimaliger Erinnerung, von der ersten Zahlungsaufforderung an gerechnet, erscheint völlig hinreichend. Andererseits muß eine Bestimmung getroffen werden, die den Börsenverein vor Schaden bewahrt und insbesondere solchen säumigen Zahlern gegenüber als Zwangsmittel angebracht erscheint, die es wiederholt mit der ihnen statutarisch obliegenden Pflicht zur pünktlichen Entrichtung des Mitgliedsbeitrages nicht genau nehmen.

## § 8 b.

Die neue Vorschrift der Ziffer 5 des § 8 b entspricht einer Forderung, die schon wiederholt an den Vorstand des Börsenvereins gestellt worden ist. Es ist jetzt nach den bisherigen Bestimmungen nicht möglich, ein Mitglied auszuschließen, wenn es die Vereinsinteressen und die Standesinteressen gröblich verletzt. Die Vorschrift des § 8 a reicht nicht aus, weil in ihr nur von einem entehrenden Vergehen die Rede ist, dessen sich ein Mitglied schuldig gemacht haben muß, um aus dem Börsenverein ausgeschlossen werden zu können. Es kommen Fälle vor, wie gewissenlose Ausbeutung der Autoren und wucherische Preisstellung bei Bücherverkäufen, die ein Eingreifen des Börsenvereins erwünscht erscheinen lassen. Der Börsenverein hält sich dazu um so mehr verpflichtet, als er andererseits von den Behörden weitestgehend um Begutachtung bei angeblichen Preisverletzungen

durch den Buchhandel angerufen und dadurch in der Lage ist auf die Behörden bei derartigen Verfahren im Interesse des soliden Buchhandels einzuwirken. Er hat sich auch den Behörden gegenüber erboten, den Bücherwucher von sich aus zu bekämpfen, und es erscheint deshalb erwünscht, dem Vorstand dafür durch eine entsprechende Änderung der Satzungen eine statutarische Grundlage zu geben. Das Ausschließungsverfahren ist übrigens hinreichend mit Klauteln umgeben, daß eine Überspannung der vorgeschlagenen neuen Bestimmungen kaum möglich erscheint.

## § 14 e Ziffer 6.

Bei Beschwerden gegen den Vorstand und die Ausschüsse wird es sich zumeist um reine Vereinsangelegenheiten handeln, es ist deshalb recht und billig, daß hier das oberste Organ des Börsenvereins in letzter Instanz entscheidet. Vorstand und Ausschüsse müssen gegen ein Querulantum geschützt werden, das über die Instanz der Hauptversammlung hinaus noch die Gerichte in Anspruch nimmt und die Angelegenheiten des Börsenvereins vor das Forum der Öffentlichkeit zieht.

## § 14 e Ziffer 7.

Die Abänderung dieser Vorschrift ist dadurch notwendig geworden, daß außer der Verkehrs- und Verkaufsordnung auch noch andere Ordnungen in Frage kommen können, wie die von der vorigen Hauptversammlung beschlossene Notstandsordnung.

## § 29 Ziffer 7 und § 38.

Die Hauptversammlung Kantate 1916 hat den Verlagsausschuß als außerordentlichen Ausschuß eingesetzt. Es erscheint angebracht, diesen Ausschuß zu einem ständigen zu machen und in ihm, wie es bereits praktisch schon der Fall ist, den bisherigen Börsenblattauschuß aufgehen zu lassen.

Die Zusammensetzung des Ausschusses entspricht der Zahl der jetzigen Mitglieder. Es ist beabsichtigt, innerhalb des Verlagsausschusses eine besondere Kommission für das Börsenblatt zu bilden, die die rein redaktionstechnischen Fragen des Börsenblattes behandeln soll.

Für den Fall, daß die Hauptversammlung der vorgeschlagenen Satzungsänderung zustimmt, wird der Vorstand von der Hauptversammlung die Ermächtigung erbitten, die auf den Ausschuß für das Börsenblatt bezüglichen Vorschriften der Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblattes entsprechend ändern zu dürfen und auf den Verlagsausschuß zu übertragen.

## Zu § 32 b.

Die Erhöhung der Summe von 1000 Mark auf 3000 Mark entspricht einem praktischen Bedürfnis und außerdem der Verringerung der Kaufkraft der Mark, die diese seit dem Jahre 1888, in dem die frühere Vorschrift angenommen worden ist, erfahren hat.

## Zu § 52.

Die Deutsche Bucherei ist Vermögensobjekt des Börsenvereins und mußte infolgedessen unter den Bestandteilen des Vermögens mit aufgeführt werden.

## Klaus Groth.

Zu seinem 100. Geburtstag, 24. April 1919.

Von Adolf Bartels.

Klaus Groths »Quidborn«, das Gedichtbuch meiner Heimat Dithmarschen, ist mir erst mit etwa zwölf Jahren, natürlich leihweise, in die Hände geraten, aber ich entsinne mich sehr wohl, daß ich »Lütt Matten de Has« und »Anten int Water«, zwei der bekanntesten Gedichte der Sammlung, schon als ganz kleiner Junge für mich aufgesagt habe. Der Dichter war in meiner Jugendzeit auch im Volke sehr geschätzt, mochten auch die Ausgaben des »Quidborn« in den kleinen Städten, Flecken und Dörfern Dithmarschens und Holsteins nicht sehr verbreitet sein — er ging eben von Mund zu Mund wie die alte Volkspoesie. Das hat dann in späterer Zeit, wenn, wie ich glaube, meine Beobachtungen stimmen, leider wieder aufgehört. Aber ich bin der festen Überzeugung, daß die allgemeine Volkstümlichkeit

Klaus Groths noch einmal wiederkehren wird, dann, wenn seine Werke frei sind und die Möglichkeit besteht, den »Quidborn« in jedes Haus zu bringen. Veralteten kann diese Gedichtsammlung so wenig wie der alte »Reineke Vos«: es steckt das ganze Volkstum nicht bloß Dithmarschens und Holsteins, sondern ganz Niedersachsens in ihr, und unzweifelhaft wird uns die neueste deutsche Entwicklung, so ganz anders sie sich vorläufig auch gebärdet, zur Pflege des Volkstums zurückführen.

Der Verfasser des »Quidborn«, des »frischen Quells«, wie die Sammlung hochdeutsch heißen müßte, ist zu Heide in Dithmarschen oder Holstein, wie man gewöhnlich sagt, am 24. April 1819 geboren. Die Stadt Heide hat noch heute keine zehntausend Einwohner und hatte damals wohl kaum die Hälfte, aber sie war immer der Mittelpunkt eines gewaltigen Verkehrs und konnte dem jungen Dichter, der in ihr aufwuchs, die Fülle der Anschauungen geben. Er war ein Müllerssohn und wurde dann Kirchspielvogtschreiber wie sein sechs Jahre älterer